

Haus- und Benutzungsordnung für die städtischen Hallen und Säle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 08.08.2008 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Städtischen Hallen und Säle beschlossen:

I. Allgemeine Benutzungsbedingungen

§ 1 - Sinn und Zweck

- (1) Die Stadt Groß-Umstadt stellt die in Anhang 1) aufgeführten städtischen Hallen und Säle (im folgenden zusammenfassend als "Einrichtung" bezeichnet) einschließlich Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung, sofern keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Auf Antrag wird den ortsansässigen Vereinen, natürlichen und juristischen Personen die Einrichtung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung überlassen.
- (3) Die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Die Versammlungsstättenrichtlinien und Bestuhlungspläne sind uneingeschränkt anzuwenden.

§ 2 - Benutzungszeiten

- (1) Zuständig für die Überlassung der Einrichtungen nebst Einrichtungsgegenständen ist der Magistrat oder dessen Beauftragter.
- (2) Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Bewilligung auf einen schriftlichen Antrag, in dem Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung und der verantwortlichen Veranstaltungsleiter anzugeben sind. Telefonische oder mündliche Terminabklärungen werden als unverbindliche Voranfragen gewertet. Für die endgültige Vergabe entscheidend ist der Eingang der schriftlichen Terminanmeldung des Veranstalters.
- (3) Die ständige Benutzung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände regelt sich nach einem besonderen, vom Magistrat in Zusammenarbeit mit den Vereinen aufzustellenden Übungs- und Benutzungsplan. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Magistrates oder dessen Beauftragten. Der Magistrat ist berechtigt, **für einmalige Veranstaltungen** den Übungs- und Benutzungszeitplan einzuschränken bzw. aufzuheben.
- (4) Eine erstmalige oder einmalige Überlassung ist unter Angabe des Zwecks spätestens einen Monat vor Inanspruchnahme beim Magistrat zu beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Trauerfeiern).

§ 3 - Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsentgelte gem. der Entgeltregelung für die städtischen Hallen und Säle erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände durch Schulen wird ein Entgelt durch besondere Vereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Magistrat festgesetzt.

- (3) Bei Vereinsveranstaltungen in eigener Regie in der Stadthalle oder dem Bürgerhaus Klein-Umstadt, die jedem Verein im Stadtgebiet auf schriftlichen Antrag einmal jährlich bewilligt werden, ist für die Benutzung der dem Pächter (Gastwirt) überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände ein Entgelt zu erheben, das zwischen dem Magistrat und dem Pächter zur Abgeltung seiner Aufwendungen besonders vereinbart wurde.

§ 4 - Ausübung des Hausrechtes

- (1) Die städtischen Hallen und Säle werden jeweils von einer/einem Hausmeisterin/Hausmeister bzw. von einer/m Beauftragten des Magistrates verwaltet, die/der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Der/Die Hausmeister/in bzw. Beauftragte des Magistrates übt in dessen Auftrag das Hausrecht aus.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle und für jedermann sichtbar in den Einrichtungen auszuhängen (Unterdruckverfahren).
- (3) Bis zu 3 Beauftragte der Vermieterin haben jederzeit und unentgeltlich Zutritt zu allen vermieteten Räumlichkeiten.

§ 5 - Betreten und Verhalten in den Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter und alle Benutzer der Einrichtungen haben darauf zu achten, dass die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände stets in einem geordneten und sauberen Zustand gehalten werden.
Sie dürfen nur ihrer Bestimmung und dem beantragten und bewilligten Zweck entsprechend genutzt werden.
- (2) Benötigte Einrichtungsgegenstände sind von dem Veranstalter aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Räumlichkeiten oder sonstige Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung des Magistrates zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, Embleme dürfen nur mit Zustimmung des Magistrates angebracht werden, wenn die Anbringung oder Aufstellung über die jeweilige Veranstaltung hinaus erfolgen soll oder wenn dadurch bauliche oder räumliche Veränderungen vorzunehmen sind.
- (4) Unzulässig sind:
 - a) die Störung der Veranstaltung,
 - b) das Rauchen in allen Räumen,
 - c) das Einstellen von Fahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis,
 - d) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen bei Tierschauen die auszustellenden Tiere),
 - e) das Tragen von Schuhen mit Sohlennägeln und Stollen.

§ 6 - Übungsstunden der Schulen, Vereine und Verbände

- (1) Die Einrichtungen dürfen von den Übungsgruppen der Schulen, Verbände und Vereine nur betreten werden, wenn ein besonders beauftragter Übungsleiter (bei Schulen eine Lehrkraft) anwesend ist. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden und schonende Behandlung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände verantwortlich.
- (2) Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb dürfen die Hallenräume nur mit zweckentsprechenden Sportschuhen betreten werden. Für das Umkleiden stehen vor Aufnahme des Sport- und Übungsbetriebes die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Wasch- und Duschräume bedarf der Genehmigung des Hausmeisters bzw. des Beauftragten des Magistrates. Der Magistrat behält sich das

- Recht vor, die für den Sportbetrieb bereitstehenden Duschanlagen bei akutem Wassermangel stillzulegen.
- (4) Alle Sport- und Zusatzgeräte sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wänden, Türen, Fenster, etc.), Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport bereitgestellte Wagen und andere Hilfsmittel zu verwenden. Kleingeräte oder Ständer sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten.
In den Hallen dürfen nur die Sportgeräte, die für den Innenbetrieb bereitgestellt sind, benutzt werden.
 - (5) Die Durchführung von Ballspielen (Fuß-, Volley-, Basket-, Hand- und Prellball) ist nur dort erlaubt, wo die Spieleinrichtungen dafür vorhanden sind bzw. entsprechende Schutzvorrichtungen (z.B. Ballfangnetz) angebracht sind.
 - (6) Radsportler dürfen die Hallen nur mit Rädern befahren, die Gummiblockpedale haben.
 - (7) Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister bzw. Beauftragten des Magistrates gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hausmeister bzw. Beauftragten des Magistrates sofort gesperrt.
 - (8) Der Genuss von Mineralwasser ist erlaubt. Andere Getränke sind in den Nebenräumen einzunehmen.
 - (9) Die Einrichtungen sind nach Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Der Übungsleiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, ob sich alle benutzten Anlagen und Einrichtungsgegenstände in ordentlichem Zustand befinden, insbesondere dass Türen und Fenster der Gebäude geschlossen sind, die Geräte unbeschädigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden, das Licht gelöscht ist, die Wasser- und Duschbatterien abgeschaltet sind.

§ 7 - Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen

- (1) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte des Magistrates übergibt vor Beginn der Veranstaltung die zu benutzenden Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände an den verantwortlichen Veranstaltungsleiter und händigt ihm die Schlüssel aus. Dieser übergibt die benutzten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr wieder in dem Zustand zurück wie er sie durch die Stadt erhalten hat. Alle ausgehändigten Schlüssel sind zurückzugeben. Werden die benutzten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände am nächsten Tag vor diesem Zeitpunkt für eine andere Veranstaltung benötigt, muss die Übergabe entsprechend früher erfolgen.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände (Möbiliar etc.) sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wände, Türen, Fenster etc.), Außenanlagen und an Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport der Einrichtungsgegenstände bereitgestellte Wagen oder andere Hilfsmittel zu verwenden.
- (3) Bei Ausstellungen und bei allen Veranstaltungen, bei denen Schäden an den Böden zu befürchten sind, müssen die Böden entsprechend geschützt werden. Die Stadt stellt, soweit möglich, Auslegware zur Verfügung. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, entsprechende Materialien zu besorgen.
- (4) Der Veranstaltungsleiter hat sich zusammen mit dem Hausmeister bzw. mit dem Beauftragten des Magistrates vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster und Türen geschlossen sind und dass das Licht gelöscht ist, die Wasser- und Duschbatterien abgeschaltet sind.
- (5) Nach Tieraussstellungen jeglicher Art sind besondere Reinigungen und Desinfizierungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Veranstalter vorzunehmen. Die Einzelheiten sind der Nutzungsbewilligung zu entnehmen.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzer der Einrichtungen (insbesondere bei Sportveranstaltungen, Übungsstunden u.ä.) haben dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, erste Hilfe zu leisten. Bei Veranstaltungen (mit oder ohne Zuschauer) müssen vom Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden. Ebenso hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Feuerschutz gewährleistet ist.
- (2) Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Benutzer für die Einhaltung der Vorschrift Sorge zu tragen.
- (3) Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Heizung, Belüftung, Klimaanlage, Übertragungsanlage u.ä.m.) ist grundsätzlich Sache des Hausmeisters bzw. des Beauftragten des Magistrates. Von dem Veranstalter dürfen diese Anlagen nur bedient werden, wenn es bei einzelnen Veranstaltungen ausdrücklich zugelassen ist, im Übrigen ist das Betreten der Energiezentralen dem Veranstalter verboten.

§ 9 - Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen

- (1) Die Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen ist besonders zu beantragen.
- (2) Ist bei einer Veranstaltung die Abgabe von Getränken und Speisen beabsichtigt, so ist die Genehmigung des Magistrates einzuholen. Die Genehmigung wird nur dem Veranstalter erteilt. § 3 Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Für die Einrichtung, für die ein Bier- oder Getränkelieferungsvertrag besteht, muss der Veranstalter die im Vertrag aufgeführten Getränke ausschließlich von dem Lieferanten beziehen, mit denen die Stadt in einem Vertragsverhältnis steht. Als Rosé, Rot-, Weiß- oder Perlwein sowie Sekt wird seitens der Stadt Groß-Umstadt empfohlen, Produkte der Odenwälder Weininsel zum Ausschank zu bringen.
- (5) Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, wie Antrag auf Erteilung einer Schankerlaubnis, Verlängerung der Polizeistunde, Tanzerlaubnis sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend eingehalten werden.

II. Besondere Benutzungsbedingungen - Anhang 1)

- A) Die Nutzung der Einrichtungen in den Stadtteilen ist wie folgt geregelt:

§ 10 - Siehe ANLAGE

- B) Benutzung der Kegelbahn im Bürgerhaus Klein-Umstadt

- (1) Die *Kegelbahn* wird jedem Verein oder Interessenten zur Ausübung des Kegelsports zur Verfügung gestellt.
Den ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, die in einer Kegelmeisterschaftsrunde mitspielen, kann der Magistrat bevorzugte Benutzungszeiten für die Kegelanlage einräumen.
Die *Kegelbahn* darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Straßenschuhe mit Gummisohlen sind nicht zulässig. Diese Anordnung ist strengstens einzuhalten und wird vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Magistrates überwacht.
Vor Inbetriebnahme der Kegelbahn ist dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Magistrates davon Kenntnis zu geben.
Während des Spiels darf auf *der Kegelbahn* je nur ein Spieler sein, die übrigen müssen sich in dem Kegelraum aufhalten.

Der Zutritt zu den Automaten (Aufstellvorrichtung der Kegel) ist nicht gestattet. Bei evtl. Störungen an der Anlage ist dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Magistrates sofort Kenntnis zu geben.

Für unvorsichtige oder mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen an Räumen und Einrichtungen der Kegelbahn haften die Benutzer.

- (2) Die Bewirtschaftung der Kegelbahn obliegt ausschließlich *dem jeweiligen Pächter*.
- C) Die Clubräume in der Stadthalle und im Bürgerhaus Klein-Umstadt sind verpachtet. Die Benutzung bedarf der Absprache mit den Pächtern. Die Bewirtschaftung der Clubräume obliegt ausschließlich den Pächtern.
- D) Die Ausgabe von Getränken und Speisen etc. in der Stadthalle oder im Bürgerhaus Klein-Umstadt regelt sich nach dem mit dem jeweiligen Pächter durch den Magistrat abgeschlossenen Pachtvertrag.

III. Schlussvorschriften

§ 11 - Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtungen oder einzelner Teile hiervon einschließlich des Außengeländes und der Einrichtungsgegenstände zeitweise oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Der mit dem Veranstalter vorher abgeschlossene Vertrag wird in diesem Falle aufgehoben.

§ 12 - Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung verursacht werden, es sei denn, dass der Veranstalter nachweist, dass seine Organe, Bediensteten, Mitglieder oder sonstigen Beauftragten die erforderliche Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.
- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (3) Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang oder schuldhafte Handlung an den Einrichtungen bzw. Einrichtungsgegenständen entstehen, sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten des Magistrates spätestens zum Ende der Benutzung zu melden und vom Benutzer in voller Höhe zu ersetzen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der mit der Stadt abgeschlossenen Verträge bezüglich der Nutzung der städtischen Hallen und Säle ist vom Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250,00 € zu zahlen. Die Feststellung der Nichteinhaltung der Verträge obliegt dem Magistrat.

§ 13 - Ausschluss der Haftung der Stadt

Der Nutzungsberechtigte übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten oder Besuchern von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten aus der Benutzung der Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden:

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Einrichtungen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Einrichtungen verursacht werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 05. Juli 1995 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 01.10.2008

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

§ 10 Anlage

	Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen	Sportliche Veranstaltungen	techn. Veränderung der Einrichtung möglich	Ausstellung/Vorführung lebender Tiere	Ausgabe v. Speisen u. Getränken gegen Entgelt	Benutzung der Küche
Stadthalle Groß-Umst.	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Pfälzer Keller	ja	nein	nein	nein	ja	---
Bürgerhaus Dorndiel	ja	ja, nur TT und Gymnastik	nein	nein	ja	ja
Altes Rathaus Heubach	ja	OWK Tanzgruppe	nein	nein	nein, außer Adventsmarkt	nein
Bürgerhaus Kl.-Umst.	ja	ja, nur TT und Gymnastik	nein	ja	ja	ja (Saal)
Altes Rathaus Kl.-Umst.	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Bürgerhaus Kleestadt	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Rathaus Kleestadt	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Gymnastikhalle Raibach	ja	ja	nein	ja	ja	---
Saalbau Richen	ja	ja, nur TT und Gymnastik	nein	ja	ja	ja
Rathaus Richen	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Mehrzweckhalle Semd	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Mehrzweckhalle Wiebelsbach	ja	TT, Gymnastik, Karate, etc.	nein	ja	ja	ja
Pfälzer Schloß	ja	nein	---	nein	ja	ja
Säulenhalle	ja	nein	---	nein	nein	---

Anhang 1

- (1) Stadthalle
- (2) Säulenhalle
- (3) Bürgertreff Dorndiel
- (4) Rathaus Klein-Umstadt
- (5) Saalbau Richen
- (6) Halle Kleestadt
- (7) Halle Wiebelsbach
- (8) Rathaus Richen
- (9) Halle Raibach
- (10) Halle Klein-Umstadt
- (11) Rathaus Kleestadt
- (12) Rathaus Heubach
- (13) Pfälzer Schloss